

BVGer A-6931/2010 vom 7. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6931_2010

FR: TAF A-6931/2010 du 7 octobre 2011

IT: TAF A-6931/2010 del 7 ottobre 2011

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehört auch die Schlussverfügung der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe (Art. 32 VVG e contrario und Art. 20k Abs. 1 Vo DBA-USA). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist somit gegeben.

E. 1.2

Zur Beschwerde legitimiert ist, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme hatte (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG) und zudem ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Nach der Rechtsprechung gilt jedes rechtliche oder tatsächliche Interesse, das eine von einer Verfügung betroffene Person geltend machen kann, als schutzwürdig (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6792/2010 vom 4. Mai 2011 E. 2.1.1 mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Bezüglich des Beschwerdeführers 1 sind diese Voraussetzungen ohne weiteres erfüllt. Der Beschwerdeführer 1 ist Verfügungsadressat und hat ein schutzwürdiges Interesse, dass bezüglich seiner Person keine Amtshilfe geleistet wird.

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer 2 ist ebenfalls Verfügungsadressat und als solcher von der angefochtenen Verfügung mehr als die Allgemeinheit betroffen. In Bezug auf ihn hat die Vorinstanz die Voraussetzungen zur Amtshilfeleistung als nicht gegeben erachtet, da er keine "US person" sei. Soweit der Beschwerdeführer 2 aber, wie er behauptet und wie auch die Vorinstanz annimmt, am streitbetroffenen UBS-Konto wirtschaftlich berechtigt (gewesen) ist, hat auch er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Jedoch kann er nur Rügen vortragen, die nicht nur Drittinteressen (in casu: Interessen des Beschwerdeführers 1), sondern (zumindest auch) seine eigenen Interessen verfolgen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7011/2010 vom 19. Mai 2011 E. 1.2.2 und E. 1.4).

E. 1.3

Auf die form- und fristgemäss eingereichte Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.

E. 1.4

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen das Amtshilfegesuch der USA (vgl. Abs. 1 des Rechtsbegehrens) richtet, da es sich bei diesem nicht um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG und damit nicht um ein zulässiges Anfechtungsobjekt handelt.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Recht von Amtes wegen an. Es ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt die richtige Rechtsnorm und damit jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 1.54, unter Verweis auf BGE 119 V 347 E. 1a). Aus der Rechtsanwendung von Amtes wegen folgt, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz nicht an die rechtliche Begründung der Begehren gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG) und eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen (teilweise) gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen kann (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 mit Hinweisen).

E. 1.6

Im Rechtsmittelverfahren kommt - wenn auch in sehr abgeschwächter Form (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.55) - das Rügeprinzip mit Begründungserfordernis in dem Sinn zur Anwendung, dass die Beschwerdeführenden die ihre Rügen stützenden Tatsachen darzulegen und allfällige Beweismittel einzureichen haben (Art. 52 Abs. 1 VwVG; Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 9 und 12 zu Art. 12). Hingegen ist es grundsätzlich nicht Sache der Rechtsmittelbehörden, den für den Entscheid erheblichen Sachverhalt von Grund auf zu ermitteln und über die tatsächlichen Vorbringen der Parteien hinaus den Sachverhalt vollkommen neu zu erforschen (BVGE 2007/27 E. 3.3; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.52). Vielmehr geht es in diesem Verfahren darum, den von den Vorinstanzen ermittelten Sachverhalt zu überprüfen und allenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen. Weiter ist die Rechtsmittelinstanz nicht gehalten, allen denkbaren Rechtsfehlern von sich aus auf den Grund zu gehen. Für entsprechende Fehler müssen sich mindestens Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6053/2010 vom 10. Januar 2011, teilweise publiziert in BVGE 2011/6, E. 1.4; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 1.55).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (SR 672.2) ist der Bundesrat zuständig, das Verfahren zu regeln, das bei einem vertraglich ausbedungenen Austausch von Meldungen zu befolgen ist. In Bezug auf den Informationsaustausch mit den USA gestützt auf Art. 26 DBA-USA 96 hat der Bundesrat diese Aufgabe mit Erlass der Vo DBA USA wahrgenommen. An der dort

festgeschriebenen Verfahrensordnung ändert der Staatsvertrag 10 grundsätzlich nichts (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4911/2010 vom 30. November 2010 E. 1.4.2, A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.1 und E. 6.2.2 [Letztere auch in BVGE 2010/40]). Das Verfahren in Bezug auf den Informationsaustausch mit den USA wird abgeschlossen mit dem Erlass einer begründeten Schlussverfügung der ESTV im Sinn von Art. 20j Abs. 1 Vo DBA-USA. Darin hat die ESTV darüber zu befinden, ob ein begründeter Tatverdacht auf ein Betrugsdelikt und dergleichen im Sinn der einschlägigen Normen vorliegt, ob die weiteren Kriterien zur Gewährung der Amtshilfe gemäss Staatsvertrag 10 erfüllt sind und, bejahendenfalls, welche Informationen (Gegenstände, Dokumente, Unterlagen) nach schweizerischem Recht haben bzw. hätten beschafft werden können und nun an die zuständige amerikanische Behörde übermittelt werden dürfen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2). Nach der Rechtsprechung zum Amtshilfeverfahren genügt es für die Bejahung des Tatverdachts, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der inkriminierte Sachverhalt erfüllt sein könnte. Es ist nicht Aufgabe des Amtshilferichters, abschliessend zu beurteilen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht prüft deshalb nur, ob die Schwelle zur berechtigten Annahme des Tatverdachts erreicht ist oder ob die sachverhaltlichen Annahmen der Vorinstanz offensichtlich fehler- oder lückenhaft bzw. widersprüchlich erscheinen (vgl. BGE 129 II 484 E. 4.1, 128 II 407 E. 5.2.1, 127 II 142 E. 5a; BVGE 2010/64 E. 1.4.2).

E. 2.2

In der Folge obliegt es dem vom Amtshilfeverfahren Betroffenen, den begründeten Tatverdacht klarerweise und entscheidend zu entkräften. Gelingt ihm dies, ist die Amtshilfe zu verweigern (BGE 128 II 407 E. 5.2.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2; Thomas Cottier/René Matteotti, Das Abkommen über ein Amtshilfesuch zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. August 2009: Grundlagen und innerstaatliche Anwendbarkeit, in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 78 S. 349 ff., S. 389). Dies setzt voraus, dass der vom Amtshilfeverfahren Betroffene unverzüglich und ohne Weiterungen den Urkundenbeweis erbringt, dass er zu Unrecht ins Verfahren einbezogen worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt diesbezüglich keine Untersuchungshandlungen vor (BVGE 2010/64 E. 1.4.2).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht würdigt die Beweise frei (vgl. dazu Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [SR 273]; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6672/2010 vom 24. Februar 2011 E. 2.3, auch zum Folgenden). Dieser Grundsatz kommt auch bei der Würdigung von Beweisurkunden (vgl. Art. 12 Bst. a VwVG) zur Anwendung. Öffentliche Urkunden geniessen von Gesetzes wegen erhöhte Beweiskraft. Sie erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist (Art. 9 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Diese für die Urkunden des Bundesprivatrechts geltende Regel kommt auch im Verwaltungsverfahren zum Tragen (Christoph Auer, in: VwVG - Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N. 27 zu Art. 12 VwVG). Mit Bezug auf den Urkundeninhalt umfasst die verstärkte Beweiskraft jedoch nur das, was die Urkundsperson nach Massgabe der Sachlage kraft

eigener Prüfung als richtig bescheinigen kann. Irgendwelche (rechtsgeschäftliche und andere) Erklärungen erhalten keine verstärkte Beweiskraft für ihre inhaltliche Richtigkeit, nur weil sie öffentlich beurkundet worden sind (Urteile des Bundesgerichts 5A_507/2010 und 5A_508/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 4.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6672/2010 vom 24. Februar 2011 E. 2.3 und A-6636/2010 vom 2. Mai 2011 E. 2.3).

E. 3.1

Umstritten ist vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer 1 die im Anhang zum Staatsvertrag 10 aufgeführten Kriterien der Kategorie 2/B/a für die Amtshilfe der Schweiz an die USA erfüllt. Massgeblich ist der Wortlaut in der englischen Originalversion des Staatsvertrags 10 (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 7.1). Unter die in Ziff. 1 Bst. B des Anhangs zum Staatsvertrag 10 umschriebene Grundkategorie fallen US-Personen (ungeachtet ihres Wohnsitzes), welche an "offshore company accounts", die während des Zeitraums von 2001 bis 2008 eröffnet oder geführt wurden, wirtschaftlich berechtigt waren, wenn diesbezüglich ein begründeter Verdacht auf "Betrugsdelikte und dergleichen" dargelegt werden kann.

E. 3.2

Gemäss vertragsautonomer Auslegung nach den allgemeinen Bestimmungen von Art. 31 ff. VRK erfasst der Begriff "US persons" nicht nur US-Staatsangehörige, sondern alle Personen, welche in den USA in der vom Abkommen bestimmten Zeitperiode 2001 bis 2008 subjektiv steuerpflichtig waren. Gemäss dem amerikanischen "Internal Revenue Code" (IRC; Steuergesetz) sind neben "US citizens" (US Staatsangehörige) auch "resident aliens" in den USA subjektiv steuerpflichtig (BVGE 2011/6 E. 7.1.1; vgl. auch grundlegend BVGE 2010/64 E. 5.2).

E. 3.3

Des Weiteren müssen die "US persons" an sog. "offshore company accounts" wirtschaftlich berechtigt gewesen sein, die während des Zeitraums von 2001 bis 2008 eröffnet und geführt wurden. Die Kriterien im Anhang zum Staatsvertrag 10 sollen mithin auch dazu dienen, u.a. diejenigen US-Steuerpflichtigen einzubeziehen, die Konten auf den Namen von Offshore-Gesellschaften eröffnen liessen, welche ermöglicht haben, die steuerlichen Offenlegungspflichten gegenüber den USA zu umgehen. Vor diesem Hintergrund sind in Anbetracht des nach Art. 31 Abs. 1 VRK einzubeziehenden Ziels und Zwecks des Staatsvertrags 10 unter dem Begriff "offshore company accounts" Bankkonten von körperschaftlichen Gebilden im erweiterten Sinn zu verstehen, d.h. auch "offshore"-Gesellschaftsformen, die nach Schweizer oder amerikanischem Gesellschafts- und/oder Steuerrecht nicht als eigenes (Steuer-)Subjekt anerkannt würden. Diese Rechtseinheiten bzw. Einrichtungen müssen lediglich dafür geeignet und in der Lage sein, eine dauerhafte Kundenbeziehung mit einer finanziellen Institution wie einer Bank zu führen bzw. "Eigentum zu halten". Als "company" zu gelten haben daher auch die nach ausländischem Recht errichteten Stiftungen und Trusts, da beide dieser Rechtseinheiten in der Lage sind, "Eigentum zu halten" und eine Kundenbeziehung mit einer Bank zu führen (BVGE 2011/6 E. 7.2.1). Das Bundesverwaltungsgericht hat denn auch das UBS-Konto einer Foundation (mit Sitz in Liechtenstein) als "offshore company account" nach dem Anhang des Staatsvertrags 10 qualifiziert (BVGE 2011/6 E. 7.2.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5974/2010 vom 14. Februar 2011 E. 3).

E. 3.4

Zur Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Berechtigung ("beneficially owned") an einem "offshore company account" vorliegt, ist entscheidend, inwiefern die "US person" das sich auf dem UBS-Konto der "offshore company" befindliche Vermögen und die daraus erzielten Einkünfte durch den formellen Rahmen der Gesellschaft hindurch weiterhin wirtschaftlich kontrollieren und darüber verfügen konnte. Hatte die fragliche "US person" die Entscheidungsbefugnis darüber, wie das Vermögen auf dem UBS-Konto verwaltet wurde und/oder, ob und bejahendenfalls wie dieses oder die daraus erzielten Einkünfte verwendet worden sind, hat sich diese aus wirtschaftlicher Sicht nicht von diesem Vermögen und den damit erwirtschafteten Einkünften getrennt (Klaus Vogel, *On Double Taxation Conventions*, 3. Aufl., London/The Hague/Boston 1997, S. 562). Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die wirtschaftliche Verfügungsmacht und Kontrolle über das sich auf dem UBS-Konto befindliche Vermögen und die daraus erzielten Einkünfte tatsächlich in der relevanten Zeitperiode von 2001 bis 2008 vorgelegen haben, ist im Einzelfall anhand des rein Faktischen zu beurteilen. Insbesondere sind die heranzuziehenden Kriterien bzw. Indizien auch davon abhängig, welche (Rechts-)Form für die "offshore company" gewählt wurde (BVG 2011/6 E. 7.3.2).

E. 4.1

Neben der Erfüllung der Identifikationskriterien gemäss Ziff. 1 Bst. B des Anhangs zum Staatsvertrag 10 hat für die Kategorie 2/B/a zusätzlich der begründete Verdacht auf betrügerisches Verhalten ("fraudulent conduct") zu bestehen, damit basierend auf dem Anhang zum Staatsvertrag 10 Amtshilfe geleistet werden kann. Ein solches Verhalten liegt vor, wenn die wirtschaftlich berechtigten US-Personen Folgendes begingen: Activities presumed to be fraudulent conduct including such activities that led to a concealment of assets and underreporting of income based on a "scheme of lies" or submission of incorrect or false documents, [...]. Die deutsche (nicht massgebliche) Übersetzung lautet: [A]ls betrügerisches Verhalten vermutete Handlungen, einschliesslich Handlungen, welche zu einer Verschleierung von Vermögenswerten und einer zu niedrigen Deklaration von Einkommen führten, basierend auf einem "Lügengebäude" oder dem Einreichen unrichtiger oder falscher Unterlagen, [...].

E. 4.2

Fussnote 3 zum Anhang des Staatsvertrags 10 enthält sodann eine beispielhafte Umschreibung dessen, wann von einem "Lügengebäude" ("scheme of lies") auszugehen ist. Die Fussnote präzisiert zudem, dass diese Beispiele nicht abschliessend sind und die ESTV je nach den massgeblichen Tatsachen und Umständen weitere Tatbestände als "Lügengebäude" qualifizieren kann. Ein solches Lügengebäude kann gestützt auf die Bankunterlagen vorliegen, wenn wirtschaftlich Berechtigte in dauernder Weise die Verwaltung und Anlage der im Konto der Offshore-Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte ganz oder teilweise leiteten und kontrollierten oder sonst wie die Formalitäten oder den Inhalt des angeblichen Gesellschaftseigentums missachteten (d.h. die Offshore-Gesellschaft funktionierte als Strohmann, Scheingesellschaft oder Alter Ego des wirtschaftlich Berechtigten), indem die wirtschaftlich Berechtigten (i) im Widerspruch zu den in der Kontodokumentation gemachten Ausführungen oder den dem IRS oder der Bank eingereichten Steuerformularen Anlageentscheide fällten; (ii) Telefonkarten oder spezielle Mobiltelefone verwendeten, um die Quelle des Handels zu tarnen; (iii) Lastschrift- oder Kreditkarten einsetzten, um auf täuschende Weise Kapital zu repatriieren oder auf andere Weise Kapital zu überweisen zur Zahlung persönlicher Auslagen oder zur Veranlassung

von Routinezahlungen von Kreditkartenrechnungen für persönliche Auslagen unter Verwendung von Vermögenswerten des Kontos der Offshore-Gesellschaft; (iv) elektronische Geldüberweisungen oder andere Zahlungen vom Konto der Offshore-Gesellschaft auf Konten in den Vereinigten Staaten oder anderswo veranlassten, welche vom wirtschaftlich Berechtigten oder einer nahestehenden Person gehalten oder kontrolliert wurden, um die wahre Herkunft der diese elektronischen Geldüberweisungen veranlassenden Person zu tarnen; (v) nahestehende juristische oder natürliche Personen als Durchlauf oder Strohmänner zur Repatriierung oder anderweitigen Überweisung von Vermögenswerten im Konto der Offshore-Gesellschaft einschalteten; oder (vi) dem wirtschaftlich Berechtigten oder einer nahestehenden Person "Darlehen" gewährten, welche direkt aus den Vermögenswerten im Konto der Offshore-Gesellschaft stammten, dadurch gesichert waren oder damit bezahlt wurden.

E. 4.3

Nicht in den Anwendungsbereich der Kategorie 2/B/a fallen Konten von Offshore-Gesellschaften von US wirtschaftlich Berechtigten, die während des staatsvertraglich relevanten Zeitraums Vermögenswerte von weniger als Fr. 250'000.- innehielten (vgl. zu diesem quantitativen Kriterium, das in den nachfolgenden Erwägungen nicht relevant ist, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7019/2010 vom 6. Oktober 2011 E. 10).

E. 5.1

In ihrer Schlussverfügung vom 23. August 2010 gelangte die ESTV zum Schluss, dass die Gesellschaft und deren UBS-Konto mit der Stammnummer *** während mehr als drei Jahren bestanden hätten. Es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer 2 an der Gesellschaft und deren UBS-Konto wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. Der Beschwerdeführer 2 sei jedoch keine "US person" im Sinn des Staatsvertrags 10. Deshalb sei bezüglich ihn keine Amtshilfe zu leisten. Beim Beschwerdeführer 1 handle es sich dagegen um eine "US person", da dieser die amerikanische Staatsbürgerschaft besitze. Die Gesellschaft habe den Beschwerdeführer 1 am 16. Januar 2004 auf dem Bankformular A zur Feststellung des am Konto wirtschaftlich Berechtigten als "beneficial owner" bezeichnet. Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer erscheine zweifelhaft, dass dieses Formular irrtümlich falsch ausgefüllt worden sei, indem darin anstelle des Beschwerdeführers 2 der Beschwerdeführer 1 als wirtschaftlich Berechtigter eingetragen worden sei. Bei der Eröffnung des betroffenen Kontos am 6. Januar 2004 sei ein "Due Diligence"-Formular erstellt worden. Darin sei der Beschwerdeführer 1 als einziger wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet und ein Kundenprofil erstellt worden, welches dessen familiäre und berufliche Situation aufzeige. Der Beschwerdeführer 2 sei als Vater des "beneficial owner" und Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft erwähnt worden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass diese Angaben vom Beschwerdeführer 1 selber stammen. Auch hätte es keinen Grund dafür gegeben, ein "Picturing" betreffend den Beschwerdeführer 1 zu erstellen, wenn dieser nur als Bevollmächtigter gehandelt hätte. Zwar treffe zu, dass in den Bankunterlagen nur ein einzelner Hinweis auf einen direkten Einfluss des Beschwerdeführers 1 zu finden sei. Bei zahlreichen anderen Transaktionen, insbesondere seit der angeblichen Korrektur des Irrtums in der Bezeichnung des wirtschaftlich Berechtigten, lägen schriftliche Aufträge des für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Beschwerdeführers 2 vor. Zusammen mit dem Umstand, dass bei der anfänglichen Bezeichnung des wirtschaftlich Berechtigten ein Irrtum ausgeschlossen

werden könne, erscheine jedoch der formelle Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung auf den Beschwerdeführer 2 nur als eigentliches Täuschungsmanöver, mit dem die Identität des effektiven wirtschaftlichen Berechtigten verschleiert werden sollte. Dieses Vorgehen stelle ein Lügengebäude im Sinne des Anhangs zum Staatsvertrags 10 dar. Folglich seien die massgeblichen Kriterien für die Kategorie 2/B/a erfüllt und betreffend den Beschwerdeführer 1 Amtshilfe zu gewähren.

E. 5.2

Wie dargelegt (vgl. E. 2 hiervor), prüft das Bundesverwaltungsgericht nur, ob die Schwelle zur berechtigten Annahme des Tatverdachts erreicht ist oder ob die sachverhaltlichen Annahmen der Vorinstanz offensichtlich fehler- oder lückenhaft bzw. widersprüchlich sind. Liegen für die Annahme des Tatverdachts hinreichende Anhaltspunkte vor, obliegt es den vom Amtshilfeverfahren Betroffenen, die Annahme der Vorinstanz mittels Urkunden klarerweise und entscheidend zu entkräften.

E. 5.3

Die Vorinstanz stützt ihre Annahme, dass in Tat und Wahrheit nicht der Beschwerdeführer 2, sondern der Beschwerdeführer 1 am streitbetroffenen UBS-Konto wirtschaftlich berechtigt (gewesen) ist, auf Bankunterlagen. Gemäss dem Bankformular A, datierend vom 16. Januar 2004, ist der Beschwerdeführer 1 der wirtschaftlich Berechtigte am Konto (...). Dasselbe ergibt sich aus einem vom 7. Januar 2004 datierenden "due diligence"-Formular, worin der Beschwerdeführer 1 als wirtschaftlich Berechtigter, der Beschwerdeführer 2 dagegen als Zeichnungsberechtigter angegeben wird und worin ein Kundenprofil über den Beschwerdeführer 1 erscheint (...). Die Vorinstanz folgert daraus, dass es sich bei diesen Angaben über den Beschwerdeführer 1 nicht um einen Irrtum gehandelt haben könne. Die angebliche Berichtigung der Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung des Beschwerdeführers 2 sei ein Manöver zur Verschleierung der wahren wirtschaftlichen Berechtigung des Beschwerdeführers 1 gewesen. Die Vorinstanz lässt dabei allerdings eine Reihe von Angaben in den Bankunterlagen ausser Acht. So ergibt sich aus dem "due diligence"-Formular, dass das erstellte Kundenprofil nicht ausschliesslich den Beschwerdeführer 1 (Sohn), sondern ebenso den Beschwerdeführer 2 (Vater) betrifft. Daraus lässt sich entnehmen, dass es sich bei den diversen Angaben zum Kundenvermögen um Informationen betreffend das Familienvermögen handelt, welches aus der Geschäftstätigkeit des Beschwerdeführers 2 (Vater) stammt, während der Beschwerdeführer 1 (Sohn) hauptberuflich einer Lehrtätigkeit in den USA nachgegangen sei. Weiter ergibt sich aus dem "due diligence"-Formular, dass der Vater aus Altersgründen den Verkauf seiner Antiquitätensammlung geplant habe und den Verkauf über ein Offshore-Konto habe abwickeln wollen. Die Behauptung des Beschwerdeführers 1, dass er dem damals 89-jährigen Vater bei der Gründung der Gesellschaft sowie der Eröffnung des Kontos bei der UBS lediglich behilflich gewesen sei, wobei sich ein Fehler in den Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung ergeben habe, erscheint daher plausibel. Hinzu kommt, dass die angebliche Berichtigung der Angaben auf dem Bankformular A im Jahr 2006 und damit zu einem Zeitpunkt erfolgte, der weit vor dem hier vorliegenden Amtshilfeverfahren lag. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer 1 gemäss den Bankakten nur ein einziges Mal einen direkten Einfluss auf das UBS-Konto nahm (...; dabei handelt es sich um ein in den Bankunterlagen befindliches Begleitschreiben einer Anwaltskanzlei) und ansonsten einzig der zeichnungsberechtigte Vater den Auftrag zu Vermögensdispositionen traf. Diesen Punkt belegen die Beschwerdeführer mit zusätzlichen

Unterlagen. In Anbetracht dieser Sachlage lässt sich die Annahme der Vorinstanz, die Änderung der Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung im Jahr 2006 sei nicht zur Berichtigung eines Irrtums, sondern zur Verschleierung der wahren wirtschaftlichen Berechtigung des Beschwerdeführers 1 am UBS-Konto erfolgt, auf nicht genügend konkrete Anhaltspunkte abstützen. Es liegt damit kein rechtsgenügender Tatverdacht auf betrügerisches Verhalten im Sinn der Ziff. 2 Bst. B/a vor, weshalb die Voraussetzungen zur Erteilung der Amtshilfe im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Die Beschwerde erweist sich damit als begründet. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift einzugehen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Amtshilfe zu verweigern. Bei diesem Verfahrensausgang sind weder den obsiegenden Beschwerdeführern noch der Vorinstanz Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 20'000.- ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten. Ausserdem ist den Beschwerdeführern eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Diese ist auf Fr. 15'000.- festzusetzen.

E. 7

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. h des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.